

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART

FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG LEHRAMT GYMNASIUM MIT DEM FACH MUSIK

Aktualisierte Fassung durch Senatsbeschluss vom 24. Januar 2018, 30. Januar 2019 und 24. Juni 2020, zuletzt geändert am 12. Mai 2021, 7. Februar 2024 Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 8. Juli 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM vom 27. April 2015) beschlossen.

Die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes zuletzt am 30. Januar 2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienfächer im künstlerischen Teilstudiengang
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsfristen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, Prüfungsformen



- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Hochschulprüfungen

- § 19 Zwischenprüfung, außerordentliche Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
- § 23 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Online-Prüfungen
- § 26 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 27 Orientierungspraktikum
- § 28 Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Hochschulgrad und Bachelorurkunde
- § 31 Diploma Supplement
- § 32 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 33 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 Inkrafttreten



§ 1 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen und wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen, wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, um in einschlägigen Berufsfeldern (Orchestermusiker, Musikschullehrer, Opernsänger, Gesangspädagoge, Konzertsänger, Komponist/Arrangeur, Dirigent, Musiktheaterpädagoge, Musikvermittler, Redakteur u.a.) fachkundig tätig zu werden.

§ 2 HOCHSCHULPRÜFUNGEN, MODULPRÜFUNGEN

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß die zu prüfende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (3) Während einer Beurlaubung können grundsätzlich keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Während einer Beurlaubung können lediglich Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT

(1) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät I zuständig.

TEIL A: STUDIENORDNUNG

§ 4 DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie schulpraktische Studien.
- (2) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen aus:
 - 1. Dem Fach Musik (138 bzw. 141* ECTS-Credits, davon 8 ECTS Fachdidaktik),



- Einem wissenschaftlichen Fach oder Verbreiterungsfach, das 78 bzw. 81*
 ECTS-Credits umfasst. Hiervon entfallen 6 bzw. 9* ECTS-Credits auf die
 Fachdidaktik. Die wissenschaftlichen Fächer werden in der Regel an der Universität Stuttgart, der Universität Hohenheim oder der Universität Tübingen belegt,
- 3. Dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium, das 12 bzw. 18* ECTS-Credits einschließlich des dreiwöchigen Orientierungspraktikums umfasst. Näheres hierzu regeln die §§ 22 und 26,
- 4. Der Bachelorarbeit (6 ECTS-Credits).
 - * Die unterschiedlichen Zahlen beziehen sich auf die leicht divergierenden Studienpläne an den Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen. Wird das wissenschaftliche Fach an der Universität Stuttgart belegt, so sind 78 ECTS-Punkte zu erbringen, davon 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik. Wird das wissenschaftliche Fach an der Universität Tübingen belegt, so sind 81 ECTS-Punkte zu erbringen, davon 9 ECTS-Punkte Fachdidaktik. Im Fach Musik sind entsprechend 138 ECTS-Punkte (bei Studium an der Universität Stuttgart) oder 141 ECTS-Punkte (bei Studium an der Universität Stuttgart) oder 12 ECTS-Punkte (bei Studium an der Universität Stuttgart) oder 12 ECTS-Punkte (bei Studium an der Universität Tübingen) zu erbringen.

Im Falle des Verbreiterungsfach-Studiums gelten die Verteilungen wie bei der Universität Stuttgart (78 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS-Punkte Fachdidaktik; 18 ECTS-Punkte Bildungswissenschaft). ECTS-Credits können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg teilgenommen" bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Credits auf die einzelnen Module wird in Anlage I (Studienpläne) dieser Ordnung bzw. in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universität geregelt.

Die einzelnen Module sind in Anlage II dieser Prüfungsordnung bzw. in den entsprechenden Paragrafen der Prüfungsordnung der Universität, die die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer zusammenfassen, geregelt.

- (3) ECTS-Credits können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens "ausreichend" bzw. "mit Erfolg teilgenommen" bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Credits auf die einzelnen Module wird in Anlage I (Studienpläne) dieser Ordnung bzw. in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universität geregelt.
- (4) Bezüglich der wählbaren wissenschaftlichen Hauptfächer siehe die einschlägigen Paragrafen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität. Für den betreffenden Teilstudiengang erfolgt eine Immatrikulation in der Regel als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer an der
 jeweiligen Universität gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der betreffenden Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wird als zweites Fach das Verbreiterungsfach Jazz/Pop gewählt, so gilt hierfür die entsprechende Prüfungsordnung der HMDK. Das Studium im Verbreiterungsfach Jazz/Pop muss spätestens im 3. Fachsemester Musik begonnen werden.



- (6) Wird anstelle des zweiten Fachs der Studiengang Bachelor Kirchenmusik B in Anrechnung gebracht, so gilt der entsprechende Studienplan der HMDK. Das Studium im Studiengang Kirchenmusik B muss spätestens im 3. Fachsemester Musik begonnen werden.
- (7) Mastermodule des Faches Musik können vorgezogen werden, wenn im Fach Musik des Bachelorstudiums mindestens 70 ECTS-Credits erworben wurden.
- (8) Studierende, die einen Teil des Schulpraxissemesters im Ausland absolvieren, können diesen Aufenthalt während des Bachelors absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt sollte in den letzten beiden Semestern des Bachelors angesiedelt sein. Das sich anschließende 4-wöchige Praktikum an einer baden-württembergischen Schule und die seminaristischen Begleitveranstaltungen müssen im Master situiert sein

§ 5 STUDIENFÄCHER IM KÜNSTLERISCHEN TEILSTUDIENGANG

- (1) Das Hauptinstrument im Künstlerischen Teilstudiengang steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument können studiert werden:
 - Klavier*, Orgel;
 - Gesang*;
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass*;
 - Gitarre, Harfe, E-Gitarre, E-Bass;
 - Blockflöte, Querflöte*, Oboe, Klarinette*, Saxophon*, Fagott, Trompete*, Posaune*, Horn, Tuba
 - Schlagzeug*;
 - * Schwerpunkt Jazz möglich. Die Wahl der Jazz-Variante ist in der Regel möglich; Unterricht für diese instrumentale bzw. vokale Variante kann allerdings nur erteilt werden, soweit entsprechende Lehrkapazitäten zur Verfügung stehen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
 - Gesang (außer bei Hauptinstrument Gesang)
 - Klavier (außer bei Hauptinstrument Klavier)
 - Schulpraktisches Klavierspiel
 - Partiturspiel
 - Musiktheorie
 - Hörerziehung
 - Grundkurs Jazz/Pop (bzw. Jazz-Theorie I für HI Jazzinstrument)
 - Dirigieren
 - Orchester bzw. Chor bzw. Nebenfachensemble bzw. Jazz-Ensemble



- Musikwissenschaft
- Musikpädagogik
- Sprecherziehung
- Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
- Module der Fachdidaktik
- Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.
- (3) Neben dem verpflichtenden Studienanteil sind Wahlbereiche vorgesehen, innerhalb derer Angebote aus einem in Anlage I definierten Spektrum zusammengestellt wurden. Diese sogenannten Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans. Unterricht in Wahlfächern, die im Einzelunterricht belegt werden, muss gesondert beantragt werden. Über die Zuteilung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

§ 6 STUDIENPLAN

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I).
- (2) Die Studienpläne enthalten Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); sie sind für Hochschule und Studierende verbindlich. Für das Wissenschaftliche Hauptfach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten, die nicht im Studienplan enthalten sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studiengang stehen, können bei entsprechendem Nachweis im Wahlbereich bzw. in Wahlbereichen angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.
- (4) (4) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

§ 7 LEHRVERANSTALTUNGEN

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- <u>Künstlerischer Unterricht:</u> Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Pflichtfächern Hauptinstrument, Klavier, Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt, in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- <u>Vorlesung:</u> Findet in den musikalisch-theoretischen Fächern, Musikwissenschaft und Musikpädagogik statt und wird in der Regel als Vortrag abgehalten.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik entspricht dies 45 Minuten.



- <u>Seminar:</u> Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- <u>Übung:</u> Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer zugehörigen Lehrveranstaltung erworben wurden (z.B. Korrekturstunde, Tutorium).
- Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch auch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten.

§ 8 MODULE

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Für das Wissenschaftliche Hauptfach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität, für das Verbreiterungsfach die in der hierfür gültigen Prüfungsordnung der HMDK Stuttgart.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls sowie Arbeitsaufwand für und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulbeschreibungen).

§ 9 LEISTUNGSNACHWEISE UND LEISTUNGSPUNKTE, FREISCHUSSREGELUNG

- (1) Der Besuch der in den Studienplänen vorgeschriebenen Veranstaltungen ist regelmäßig zu dokumentieren. Die Anrechenbarkeit wird durch Angabe des Leistungsnachweises (Note bzw. erfolgreiche Teilnahme) sowie durch das datierte Testat des Dozenten beglaubigt. Das Testat erfolgt in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit für das jeweils laufende Semester.
- (2) Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, künstlerischen, praktischen oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten. Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die zum vereinbarten Zeitpunkt abgegeben wurden, soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewertung, gilt die Arbeit als bestanden.



- (3) In Sonderfällen können bei entsprechenden Vorkenntnissen Leistungsnachweise in Absprache mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer erworben werden, indem die in den Modulbeschreibungen geforderten Kompetenzen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn des Moduls nachgewiesen werden (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 240 Credits.

§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND -LEISTUNGEN

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % des Workloads des Studiengangs ersetzen. Das Anrechnungsverfahren wird von der zuständigen Prorektorin für Lehre bzw. dem zuständigen Prorektor für Lehre, ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Institutsleitung, durchgeführt.

² Während des Studiums sind ECTS-Credits zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Credits zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.



SPO_BA_Lehramt_Gymnasium_Mit_Dem_Fach_Musik_2024.02.07.Docx | Stand: 07.02.2024 | Seite 9 von 26

I. ALLGEMEINES

§ 11 PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorteilstudiengang Musik und den jeweiligen Bachelorteilstudiengang einer der genannten Universitäten erlischt, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person³ der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart auf Antrag der zu prüfenden Person.⁴ Der Prüfungsanspruch für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien erlischt, wenn das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, bzw. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die

⁴ Diese Regelung ist optional und kann gestrichen werden, wenn eine Begrenzung der maximalen Studiendauer nicht gewünscht ist.



³ Alternativ kann an dieser Stelle der Prüfungsausschuss als Gesamtgremium vorgesehen werden, dann müssen solche Anträge aber auch vom Gesamtgremium entschieden werden.

- Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achtes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können grundsätzlich um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre..

§ 12 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen" bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note "ausreichend" (4,0).
- (2) Benotete Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierenden Bewertung von benoteten Studien- und Prüfungsleistungen können von den Prüferinnen bzw. Prüfern Zwischenwerte in Dezimalschritten gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.



(4) Wenn sich eine Prüfungsnote aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Prüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = 1 sehr gut von 1,6 bis 2,5 = 2 gut von 2,6 bis 3,5 = 3 befriedigend von 3,6 bis 4,0 = 4 ausreichend von über 4.0 = 5 nicht ausreichend

(5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; er kann den Vorsitz auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgenommen die Vertreterin bzw. der Vertreter der Verwaltung haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät I bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (2) Die Prüfungskommission für künstlerische Modulprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung sowie für abschließende Modulprüfungen im Hauptinstrument (HI II) und in den Pflichtfächern Gesang (Ges II), Klavier (Kl II), Schulpraktisches Klavierspiel (SchuPra II) und Dirigieren (Dir II) sowie Musiktheorie (MTh III)* besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und für Musiktheorie* mindestens einer bzw. einem, in den übrigen genannten Fächern



- mindestens zwei hauptamtlichen Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst des betreffenden Fachs.
- (3) Wird die Bachelorarbeit in Form der Lecture-Recitals erbracht, so besteht die Prüfungskommission aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei hauptamtlichen Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst der betreffenden Fächer, wird die Bachelorarbeit in Form der schriftlichen Arbeit erbracht, so besteht die Prüfungskommission aus der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema vergeben hat, und einer bzw. einem weiteren hauptamtlichen Lehrerin bzw. Lehrer möglichst des betreffenden Fachs. Wird die Bachelorarbeit in Form der weiteren Form erbracht, so besteht die Prüfungskommission aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens einer hauptamtlichen Lehrerin bzw. einem hauptamtlichen Lehrer möglichst des betreffenden Fachs. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK.
- (4) Der Prüfungskommission können andere Lehrerinnen bzw. Lehrer angehören, soweit Lehrerinnen bzw. Lehrer nach Absatz (2), Satz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person gehört der Prüfungskommission an.
- (5) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer des betreffenden Faches.
- (6) Bei schriftlichen Teilen von Hochschulprüfungen gehört der Prüfungskommission eine Zweitgutachterin bzw. ein Zweitgutachter an.
- (7) Die Kommission der außerordentlichen Zwischenprüfung (§ 19 (6)) besteht aus der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs.
- (8) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt bzw. die Zulassung zum Studiengang bei Nichtbestehen erlischt, sind grundsätzlich von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 15 ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Zu einer Modulprüfung, zur Zwischenprüfung sowie zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart im betreffenden Bachelorteilstudiengang für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist,
 - 2. den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Lehramtsstudiengang nicht verloren hat,
 - 3. mindestens 180 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Bachelorarbeit vorweisen kann,



- 4. den Prüfungsanspruch im betreffenden Bachelorteilstudiengang oder für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten⁵ Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden. Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die zu pr
 üfende Person den Pr
 üfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder f
 ür den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universit
 ät oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Pr
 üfungsverfahren befindet.
- (3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart bekannt gegeben.

§ 16 STUDIENLEISTUNGEN UND LEHRVERANSTALTUNGSBEGLEITENDE PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSFORMEN

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch künstlerisch-praktische, schriftliche oder mündliche Leistungen (z.B. Künstlerischer Vortrag, Hausarbeit, Referat, Portfolio, Testat) oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

⁵ Der Begriff "verwandt" bedeutet, dass es sich um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handeln muss (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).



- (3) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit sind von einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (6) In Hausarbeiten sollen die zu pr\u00fcfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstst\u00e4ndig mit der Sache oder Fragestellung angemessenen Methoden bearbeiten k\u00f6nnen.
- (7) Eine Hausarbeit kann von jeder am Studiengang beteiligten prüfenden Person ausgegeben und betreut werden.

§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und die unbenoteten Studienleistungen bestanden ("mit Erfolg teilgenommen") sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage II festgelegten Modulprüfungen sowie die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet wurde.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch dar- über Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.



§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre nach Anhörung der bzw. des Studierenden und der bzw. des beteiligten Fachlehrerin bzw. Fachlehrers.
- (3) Hat eine zu prüfende Person eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

II. HOCHSCHULPRÜFUNGEN

§ 19 ZWISCHENPRÜFUNG. AUBERORDENTLICHE ZWISCHENPRÜFUNG

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus der Prüfung im Pflichtfach Hauptinstrument sowie dem Nachweis bestimmter Modulleistungen (siehe (5)).
- (2) Sie findet am Ende des vierten Fachsemesters statt. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. In begründeten Fällen kann die Zwischenprüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.
- (3) Über die Zwischenprüfung im Pflichtfach Hauptinstrument ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll muss enthalten:
 - Name, Studiengang und Hauptinstrument der zu prüfenden Person
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission;
 - das Prüfungsfach
 - die Benotung und gegebenenfalls eine kurze Begründung
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).
- (5) Die Prüfungsanforderungen in der Zwischenprüfung sind folgende:

Hauptinstrumente außer Gesang:

Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 10 min.:

Vortrag von Werken bzw. Sätzen aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken bzw. Vortrag eines individuell gestalteten Programms mit oder ohne Begleitung (Jazz).



Hauptinstrument Gesang:

Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 10 min.:

Vortrag von Werken der Gesangsliteratur aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen bzw. Stilistiken bzw. Vortrag eines individuell gestalteten Programms mit oder ohne Begleitung (Jazz).

Die Zwischenprüfung umfasst weiterhin die Nachweise der bestandenen Module Musiktheorie I und Einführung in wissenschaftliches Arbeiten sowie Dirigieren I.

An die Zwischenprüfung schließt sich verpflichtend ein ausführliches Beratungsgespräch mit der Studiengangleitung auf Grundlage des Portfolios und unter Einbeziehung der Zwischenprüfungsergebnisse an.

(6) Bei nicht ausreichenden Leistungen im Hauptinstrument kann der verantwortliche Lehrer beim zuständigen Prorektor eine außerordentliche Zwischenprüfung beantragen. Der Studierende ist in der Sache vom zuständigen Prorektor zu hören. Die Entscheidung über die Durchführung der Prüfung trifft der zuständige Prorektor. Anschließend wird das Programm festgelegt, das der Studierende vorzutragen hat. Das Programm soll in der Regel eine Dauer von 15-20 Minuten haben. Der Studierende wird zu dieser Prüfung mit einer Frist von ca. 4 Wochen eingeladen. Bei Nichtbestehen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Wird diese Prüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Studierende exmatrikuliert. Die Kommission dieser Prüfung besteht aus dem zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und mindestens drei Lehrkräften möglichst des betreffenden Fachs (vgl. § 14 (6)).

§ 20 ZWECK DER BACHELORPRÜFUNG

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der studierten Fächer und der bildungswissenschaftlichen Studienanteile in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 21 ART UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - definierten Modulprüfungen des Fachs Musik (siehe hierzu § 27) und den Modulprüfungen des wissenschaftlichen Faches bzw. des Verbreiterungsfachs bzw. den im Studienplan Kirchenmusik B hierfür festgelegten Modulen,
 - 2. den Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums gemäß § 22,
 - 3. dem Nachweis eines dreiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 26,
 - 4. der Bachelorarbeit gemäß § 27.



§ 22 BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHES BEGLEITSTUDIUM

Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus in Anlage I (Studienpläne) und Anlage II (Modulbeschreibungen) dargestellten Modulen im Umfang von 12 bzw. 18 ECTS-Punkte*. Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium umfasst ein Orientierungspraktikum (s. § 26).

§ 23 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin bzw. beim zuständigen Prorektor, die bzw. der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 24 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOB

- (1) Wenn eine zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen von der zu prüfenden Person bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht,



^{*}Die unterschiedlichen Zahlen beziehen sich auf die leicht divergierenden Studienpläne an den Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen. Im Bildungswissenschaftlichen Studium sind 18 ECTS-Punkte (bei Studium an der Universität Stuttgart) oder 12 ECTS-Punkte (bei Studium an der Universität Tübingen) zu erbringen. Im Falle des Verbreiterungsfach- oder Kirchenmusik-Studiums gelten die Verteilungen wie bei der Universität Stuttgart (18 ECTS-Punkte Bildungswissenschaft).

dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehen Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die zu prüfende Person hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 25 ONLINE-PRÜFUNGEN

- (1) Wird eine Prüfung online durchgeführt, steht es den Studierenden frei, diese Prüfung in der HMDK zu absolvieren. Die HMDK bietet grundsätzlich auch eine Präsenzvariante in den Räumen der Hochschule an.
- (2) Die an einer Prüfung außerhalb der HMDK online teilnehmenden Studierenden versichern bis einen Tag vor dem Prüfungstermin gegenüber der/dem Prüfer*in schriftlich (auch per E-Mail), dass sie die Prüfungsleistungen alleine und ohne fremde Hilfsmittel erbringen. Sie versichern damit auch, dass sie in einem Raum arbeiten, in dem ein für die Prüfung notwendiges Equipment (z. B. Klavier) zur Verfügung steht. Desweiteren versichern sie, für eine stabile Internetverbindung zu sorgen.



- (3) Die online teilnehmenden Studierenden erhalten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn die Zugangsdaten für die von der HMDK verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme und nehmen am Prüfungs-Meeting teil. Sie müssen über die gesamte Prüfungsdauer per Video teilnehmen, damit die/der Prüfungsverantwortliche den Raum bzw. den gesamten Arbeitsplatz jederzeit einsehen kann.
- (4) Bei Klausuren und vergleichbaren Prüfungen werden die Prüfungsaufgaben zu Prüfungsbeginn ins E-Learning-System der HMDK gestellt und können dort abgerufen werden.
- (5) Am Ende der Prüfung erfassen die online teilnehmenden Studierenden auf Anforderung eine digitale Abbildung ihrer Prüfungsleistung und schicken das Dokument unmittelbar per E-Mail an eine von der/vom Prüfer*in angegebene Adresse. Die Prüfung ist beendet, wenn die/der Prüfer*in den Empfang der Dokumente bestätigt.
- (6) Die online teilnehmenden Studierenden können jederzeit Fragen über den Chat stellen, die/der Prüfungsverantwortliche kann sie auch jederzeit kontaktieren.
- (7) Ist die Internet- oder Videoverbindung für längere Zeit (mehr als 10 Minuten) unterbrochen, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie muss dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 26 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen im Künstlerischen Hauptinstrument sind grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die Rektorin bzw. der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht hochschulöffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor zu stellen.
- (3) Die Aufzeichnung von Prüfungen (Audio, Video) ist unzulässig. Das Mitglied der Prüfungskommission, das den Vorsitz übernommen hat, kann unzulässige Aufzeichnungen jederzeit untersagen. Wer diesen Anweisungen keine Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Unzulässige Aufzeichnungen finden weder in die Bewertung der Prüfung Eingang noch führen sie zu einer Aberkennung des Prüfungsergebnisses.

§ 27 ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein dreiwöchiges Orientierungspraktikum nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens zur Meldung der Bachelorarbeit vorgelegt werden.



§ 28 BACHELORARBEIT

- (1) Bei Fächerverbindungen mit Musik wird die Bachelorarbeit in der Regel in Musik angefertigt; Studierende können die Bachelorarbeit alternativ auch in der Fachwissenschaft oder den Bildungswissenschaften anfertigen.
- (2) Falls die Bachelorarbeit im wissenschaftlichen Fach an der Universität oder in den Bildungswissenschaften abgelegt werden soll, gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Universität.
- (3) Wird die Arbeit im Fach Musik absolviert, so gelten folgende Regelungen:
 - 1. Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach der Zwischenprüfung vergeben werden.
 - 2. Nach der Vergabe des Themas durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die zu prüfende Person die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
 - 3. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
 - 4. Wird die Bachelorarbeit in Form des Lecture-Recitals absolviert, so ist sie bis zum 10. Mai (bei Prüfung im Sommersemester) bzw. 10. Dezember (bei Prüfung im Wintersemester) des betreffenden Semesters anzumelden.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in Form eines Lecture-Recitals, einer wissenschaftlichen Arbeit, in Form eines Überblicksmoduls Musikgeschichte mit abschließender mündlicher Prüfung oder in Form einer künstlerischen Arbeit in den Fächern Komposition oder Computermusik erbracht; im letztgenannten Fall enthält sie einen erläuternden schriftlichen Kommentar. Detaillierte Bestimmungen zu den genannten Formen der Bachelorarbeit finden sich in den Modulbeschreibungen (Anlage II).
- (5) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüfende bzw. Prüfender jede bzw. jeder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor berechtigt, ferner jede bzw. jeder akademische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, der bzw. dem die Prüfungsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde. Das Thema wird in Absprache mit einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor der Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikvermittlung oder Musiktheorie gewählt und von der Professorin bzw. dem Professor vergeben.
 - Darüber hinaus gilt, dass für die Bachelorarbeit in Form der künstlerischen Arbeit in den Fächern Komposition oder Computermusik ausschließlich eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor der Fächer Komposition oder Musiktheorie der verantwortliche Ansprechpartner ist bzw. für die Form des Überblicksmoduls Musikgeschichte die Themen in Absprache mit einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachs Musikwissenschaft gewählt werden.



- (6) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu pr\u00fcfende Person in der Lage ist, im Studium erworbene F\u00e4higkeiten, Erkenntnisse und Kompetenzen fach- und sachgerecht mit den angemessenen Methoden zur L\u00fcsung eines fachbezogenen Problems reflektiert einzusetzen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 2 Monate (bei empirischer Methodik bis zu 3 Monate). Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 6 ECTS-Credits (bzw. 180 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, von der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre um insgesamt höchstens einen Monat verlängert werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (9) Wird die Bachelorarbeit in Form einer wissenschaftlichen Arbeit oder in Form einer künstlerischen Arbeit in den Fächern Komposition oder Computermusik angefertigt, so ist sie innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 in zwei fest gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
 - a) dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 - b) dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat.
 - c) dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
 - d) dass die eingereichte Arbeit zu Dokumentationszwecken in der Bibliothek der HMDK erfasst und zur Einsicht (ohne Verleih) eingestellt werden darf oder nicht. Im Fall der Zustimmung muss ein weiteres, unkommentiertes Exemplar zum Abgabetermin eingereicht werden.
- (10)Die Bachelorarbeit wird mit einer der in § 16 genannten Noten bewertet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.



(11)Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit "nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 ERMITTLUNG DER GESAMTNOTE UND ZEUGNIS

- (1) Die Bachelornote setzt sich zusammen aus der Note im Fach Musik, aus der Note im Wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreiterungsfach und der Note des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie der Note der Bachelorarbeit.
- (2) Die Note im Wissenschaftlichen Fach errechnet sich den Bestimmungen der das Fach verantwortenden Universität. Diese Note wird mit den erforderlichen Teilangaben von der Universität an die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart zur Eintragung ins Zeugnis übermittelt.
- (3) Die Note im Fach Musik setzt sich zusammen aus den Noten der Fächer bzw. Fächerkombinationen:
 - a) Hauptinstrument (Note der abschließenden Modulprüfung, HI II)
 - b) Klavier (Durchschnittsnote der abschließenden Modulprüfungen, NI Klavier II, und der Note des Moduls Schulpraktisches Klavierspiel I), bei Hauptinstrument Klavier/Orgel die Durchschnittsnote der entsprechenden Äquivalentmodule zum Nebeninstrument Klavier
 - c) Musiktheorie (Durchschnittsnote der Modulprüfungen einschließlich des Durchschnitts der vier Module im Fach Hörerziehung)
 - d) Gesang (Note der abschließenden Modulprüfung, Gesang II), bei Hauptinstrument Gesang) die Durchschnittsnote der entsprechenden Äquivalentmodule zum Nebeninstrument Gesang
 - e) Dirigieren (Note der abschließenden Modulprüfung, Dirigieren II)
 - f) Musikwissenschaft (Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen)
 - g) Musikpädagogik (Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen)
 - h) Die Durchschnittsnote aus drei, vom Studierenden bestimmten benoteten Modulen aus den Wahlbereichen.



- (4) Für die Ermittlung der Endnote im Fach Musik zählt die Note im Hauptinstrument dreifach, die Noten der übrigen Fächer (gemäß § 28(3) b.-h.) je einfach.
- (5) Die Note des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums.
- (6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorstudiums zählt die Note im Fach Musik neunfach, die Note im universitären Fach bzw. Verbreiterungsfach oder Kirchenmusik B fünffach, die Note im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium einfach, und die Bachelorarbeit (Lecture-Recital) einfach.
- (7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat "Sehr gut mit Auszeichnung" verliehen.
- (8) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Fachnoten für das Fach Musik und das universitäre Fach bzw. Verbeiterungsfach oder Kirchenmusik B sowie das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium eingetragen. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Im Zeugnis werden weiterhin die fachdidaktischen Module, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen und das Orientierungspraktikum ausgewiesen und zertifiziert, dass der Bachelorabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört. Das Zeugnis wird von der Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 HOCHSCHULGRAD UND BACHELORURKUNDE

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") bzw. bei einer Kombination mit dem Verbreiterungsfach oder Kirchenmusik B anstelle eines universitären Faches den "Bachelor of Music" ("B.Mus.").

§ 31 DIPLOMA SUPPLEMENT

(1) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.



§ 32 UNGÜLTIGKEIT VON HOCHSCHULPRÜFUNGEN

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 33 VERSAGEN DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHES

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modul-Prüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen (vgl. § 18 (1)) ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 34 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 35 ÜBERGANGSREGELUNGEN

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Lehramtsstudium nach einer älteren Version dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können



auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre.

§ 36 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für den Modularisierten Studiengang Schulmusik der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart vom 11. November 2009 gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) und die entsprechenden Prüfungsordnungen der jeweiligen Universitäten außer Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 2024

KS Axel Köhler Rektor

Anlagen

- I. Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulbeschreibungen Musik mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

